

Schulwerk der Diözese Augsburg
- **Kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts -**
mit Sitz in Augsburg

hier: Satzungsänderung

Bezug: Anhörung des Stiftungsrates am 10.04.2019

§ 1 Satzungsänderung

1. **§ 11 (Stiftungsrat) Abs. 1 bis 3** werden wie folgt geändert:

(1) Der Stiftungsrat besteht aus:

1. dem Bischof von Augsburg,
2. dem Generalvikar des Bischofs von Augsburg,
3. dem Leiter der Hauptabteilung VII – Wirtschaftliche Angelegenheiten, Recht und Bauwesen (Bischöfliche Finanzkammer),
4. zwei Mitglieder von Ordensgemeinschaften (auch Kongregationen oder sonstiger kirchlicher Gemeinschaften, Vereinigungen o.ä.), die in der Diözese Augsburg ihren Sitz oder eine Niederlassung haben und mit dem Stiftungszweck besonders vertraut sind,
5. einem Mitglied, das mit dem Stiftungszweck besonders vertraut ist und vom Bischof von Augsburg für die Amtszeit der Mitglieder nach Nr. 4 berufen werden kann; die Bestimmung in Abs. 3 S. 2 gilt sinngemäß.

(2) Vorsitzender des Stiftungsrates ist der Bischof von Augsburg. Bei seiner Verhinderung vertritt ihn das Mitglied nach Abs. 1 Nr. 2, bei dessen Verhinderung das Mitglied nach Abs. 1 Nr. 3.

(3) Die Mitglieder nach Abs. 1 Nr. 4 werden von den betreffenden Ordensgemeinschaften aus den eigenen Reihen bestimmt und im Benehmen mit dem Mitglied nach Abs. 1 Nr. 2 durch den Bischof von Augsburg für die Dauer von vier Jahren berufen. Wiederberufung und vorzeitige Abberufung sind zulässig. Sofern und soweit die betreffenden Ordensgemeinschaften kein/-e Mitglied/-er nach Satz 1 bestimmen, geht dieses Recht für die jeweilige Amtszeit auf das Mitglied nach Abs. 1 Nr. 2 über.

2. **§ 13 (Stiftungsrat-Willensbildung) Abs. 3 und Abs. 6** werden wie folgt geändert:

3.) Das Stiftungsratsmitglied nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 lädt zu sämtlichen Sitzungen – auch den regelmäßig stattfindenden – jeweils 14 Tage zuvor schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein.

6.) Der Stiftungsvorstand nimmt an den Sitzungen des Stiftungsrates beratend teil; der Vorsitzende des Stiftungsvorstandes bereitet diese auf Wunsch des Stiftungsratsmitglieds nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 vor.

3. **§ 18 (Stiftungsbeirat – Aufgaben) Abs. 2 Nr. 1 b) und Abs. 4** werden wie folgt geändert:

(2) Zu seinen Obliegenheiten gehören:

1. die Beratung des Stiftungsvorstandes
 - b) im Zusammenhang mit anstehenden Berufungen und Abberufungen von Schulleiterinnen und Schulleiter sowie deren Stellvertretern durch einen Vertreter aus dem Bereich des staatlichen Bildungswesens nach § 14 Abs. 1 Nr. 4.

4.) Der Vertreter aus dem Bereich des staatlichen Bildungswesens nach Abs. 2 Nr. 1 b) ist gem. Art. 12 KiStiftO zu Beginn seiner Amtszeit vom Direktor der Stiftung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben sowie die Wahrung der Verschwiegenheit, insbesondere im Hinblick auf Personalangelegenheiten und kirchlichen Datenschutz, durch Handschlag zu verpflichten.

5. § 19 (Stiftungsbeirat-Willensbildung) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

(3) Das Stiftungsbeiratsmitglied nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 lädt zu sämtlichen Sitzungen – auch den regelmäßig stattfindenden – jeweils 14 Tage zuvor schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein.

(7) Der Vorsitzende des Stiftungsvorstandes bereitet die Sitzungen auf Wunsch des Stiftungsbeiratsmitglieds nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 vor.

5. § 32 (Sonstiges) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

(3) Die Mitglieder des Stiftungsrates nach § 11 Abs. 1 Nr. 4, ggf. nach Nr. 5 werden mit Wirkung ab 1. April 2016 für den Rest der Amtszeit gem. § 11 Abs. 3 S. 1 bis zum 31. Dezember 2019 bestimmt und berufen.

§ 2 Inkrafttreten, Veröffentlichung

(1) Diese Änderungssatzung tritt am 01.08.2019 in Kraft.

(2) Sie ist im Amtsblatt für die Diözese Augsburg zu veröffentlichen.

Augsburg, 21. Mai 2019

[Unterschrift / Siegel]
Dr. Konrad Zdarsa
Bischof von Augsburg